



Markt Babenhausen

BEKANNTMACHUNG

über den Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplans B 3 – Südlich des Sportplatzes (Schul- und Sportgelände)

Der Markt Babenhausen hat mit Sitzung des Marktrates vom 09.12.2020 die 2. Änderung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan „B3 – Südlich des Sportplatzes (Schul- und Sportgelände)“ mit der Bezeichnung „Endgültige Planfassung“ mit Stand vom 26.06.2019 sowie redaktionellen Anpassungen vom 09.12.2020 einschließlich Planzeichnung, Festsetzungen und Hinweisen durch Text sowie zugehöriger Begründung und Gutachten nach ordnungsgemäßem Ablauf des Verfahrens und sachgerechter Abwägung aller eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan „B 3 – Südlich des Sportplatzes (Schul- und Sportgelände)“ in Kraft.

Der Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der 2. Änderung des Bebauungsplans berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, können ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen, Marktplatz 1, 87727 Babenhausen während der allgemeinen Dienststunden (Montag - Freitag 08.00 Uhr - 12.00 Uhr sowie Montag 14.00 Uhr - 16.00 Uhr und Donnerstag 16.00 - 18.00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt des Bebauungsplans erteilt. Im Internet ist die Planung unter der Adresse <https://www.babenhausen-schwaben.de/buergerservice-und-politik/service-fuer-sie/bauleitplaene>

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln bei der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

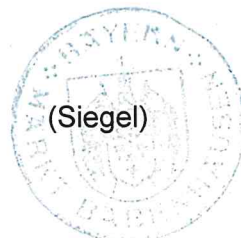
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Babenhausen, 22.01.2021

bekanntgemacht: 25.01.2021

Otto Göppel, 1. Bürgermeister



(Siegel)

abgenommen: 08.02.2021

d. Gauer